

Abschrift

Gleichberechtigung in der Ehe, eine moralische und eine politische Forderung.

Ansprache, gehalten am 4.VIII.1952, 17³⁵ – 17⁴⁵ am Nordwestdeutschen Rundfunk, Köln, im Rahmen der Sendungen „Das Kulturelle Wort“.

Archiv der sozialen Demokratie Bonn, Nachlass Nora Platiel
Box 15, Mappe 21
Vorlage maschinenschriftlich

Gleichberechtigung in der Ehe, eine moralische und eine politische Forderung.

Am 15. Juli 1952 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Familienrechtsgesetzes verabschiedet, das die Gleichberechtigung von Mann und Frau durch die Gesetzgebung des Bundes sichern und die Wiederherstellung der Rechtssicherheit auf dem Gebiet des Familienrechts gewährleisten soll. Der in Art. 3 des Bonner Grundgesetzes verankerte Grundsatz der persönlichen Gleichheit erfordert, da er kein blosser Programmsatz, sondern geltendes Recht ist, bis zum 1. April 1953 die Annahme neuer Gesetzesbestimmungen.

Nicht viele Gesetzesänderungen rufen bereits vor ihrer Beratung im Parlament eine so lebhaft diskutierte Bevölkerungsschichten hervor, wie die Familienrechtsreform dies getan hat. Kirchliche und weltliche Kreise, Fachverbände, Parteien und Gewerkschaften und fast alle Frauenverbände haben in Arbeitsgemeinschaften und Aussprachen, in Denkschriften und Resolutionen ihren grundsätzlichen Standpunkt - verbunden mit Vorschlägen für die Formulierung der neuen Gesetzesbestimmungen - dargelegt. Von den kritischen Stimmen sind an dieser Stelle bereits kirchliche Kreise zu Wort gekommen, deren Bedenken auf die angebliche Unvereinbarkeit der Gleichberechtigung mit gewissen Bibelstellen gerichtet sind.

Ich mache mich heute zum Sprecher der vielen Frauen, deren Haltung zur "Gleichberechtigung der Geschlechter" von theologischen und philosophischen Spekulationen unberührt ist, denen vielmehr die "Lebensnähe" des Problems am Herzen liegt, seine Verbundenheit mit dem Alltag von Millionen schaffender Frauen.

Ihnen erscheint es selbstverständlich, dass, wenn Mann und Frau als "Menschen" gleichartig, gleichwertig und daher gleichberechtigt sind, sie dies auch als "Ehegatten" sein sollten, da die Ehe im Boden echten Menschentums wurzelt. Gehen wir den Meinungsverschiedenheiten nach, so erkennen wir, dass den Verfechtern der "Gleichberechtigung" oft zu Unrecht die Absicht mechanischer Gleichmacherei unterstellt wird. Nicht darum geht es, sondern einzig und allein um die Ausschaltung von Willkür, denn nur dieses ist "Gleichheit". Ausschaltung von Willkür aber kann nie und nimmer bedeuten, die Institution der Ehe anzugreifen. Deren besonderer Schutz ist im Bonner Grundgesetz - im Art. 6 - ausdrücklich garantiert worden.

Wenn dieser besondere Schutz von Ehe und Familie wirklich, wie es heute von den Gegnern der Familienrechts-Reform behauptet wird, mit der in Art. 3 des Grundgesetzes garantierten Gleichberechtigung von Mann und Frau unvereinbar wäre, warum hat man auf diesen angeblichen Widerspruch nicht bereits früher, nicht schon bei der Beratung des Grundgesetzes, hingewiesen? Die Vermutung liegt nahe, dass jene Kreise, die eine Durchführung der Gleichberechtigung von Mann und Frau für unvereinbar halten mit dem Grundsatz des besonderen Schutzes von Ehe und Familie, im Grundsatz des Art. 3 doch nur eine Proklamation erblicken, eine zu nichts verpflichtende Phrase. Das aber unterscheidet das Bonner Grundgesetz gerade von der Weimarer Verfassung, die ja auch die Gleichberechtigung der Geschlechter "grundsätzlich" vorsah, die aber unterlassen hatte, diesen Grundsatz zum geltenden Recht zu machen. Die von den Schöpfern des Grundgesetzes gewollte Gleichberechtigung von Mann und Frau ist in ihrer Durchführung daher eine Probe auf den Ernst der Gesinnung, nicht nur der Regierenden, nicht nur der Parlamentarier, sondern in erster Linie eine Probe auf den Ernst der Gesinnung des ganzen Volkes, das seine Grundrechte achten und verteidigen muss, wenn es sich seiner fortschrittlichen demokratischen Staatsform würdig erweisen will. So wird die Gleichberechtigung der Geschlechter zu einer moralischen Forderung.

Aber sie ist nicht nur eine moralische Forderung. Unsere seit den beiden Weltkriegen tiefgehend gewandelten gesellschaftlichen Verhältnisse haben der Frau neue Aufgaben in wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht zugewiesen. Sie haben auch das politische Bewusstsein der Frau beeinflusst. Es hat sich ein neuer Frauen-Typus herausgebildet, geprägt durch das besondere Schicksal unserer Generation.

Fast jede dritte Frau in Deutschland ist heute berufstätig. Millionen Frauen führen den harten Daseinskampf als Arbeiterinnen, Angestellte oder Beamtinnen, Ärztinnen oder Juristinnen, Fürsorgerinnen oder Hausangestellte.

Der Krieg nahm ihnen den Mann, den Vater ihrer Kinder; er nahm ihnen den Ernährer. So mussten sie nicht nur den Platz des Mannes während des Krieges einnehmen; es ist ihr Schicksal, weiterarbeiten zu müssen, um sich und ihre Familie durchzubringen.

Nicht anders sieht es aus in zahllosen Familien, in denen der Mann arbeitslos und die Frau die einzige Ernährerin der ganzen Familie

ist. Und wie steht es um die Tausende und Abertausende Frauen, die ihre Hoffnungen auf eine Ehe begraben mussten, weil eine ganze Generation junger, blühender Männer im Stacheldraht verblutete? Ob sie wollen oder nicht, sie müssen den Kampf ums Brot aufnehmen, sie müssen alte Eltern oder Geschwister unterstützen, weil niemand da ist, der es an ihrer Stelle übernimmt.

Sie alle sind Steuerzahlerinnen, soweit sie im Erwerbsleben stehen; als Gewerkschaftsmitglieder wirken sie, wie die Männer, an der Gestaltung der Lebens- und Schaffensbedingungen der Werktätigen mit;

als Hausfrauen durchdenken sie täglich "Budgetfragen", denn sie sind es, die den oft knappen Lohn einteilen müssen, damit die ganze Familie zu ihrem Rechte kommt;

als Staatsbürgerinnen und vor allem als Wählerinnen üben sie - schon rein zahlenmässig - auf die Gestaltung des Staates einen unmittelbaren Einfluss aus;

als gewählte Vertreterinnen in Gemeinde- und Stadtparlamenten, in Landtag und Bundestag erfüllen sie verantwortliche staatsbürgerliche Pflichten.

Woher nimmt man den Mut, diesen Frauen die Gleichberechtigung mit den Männern abzuspreehen? Es gibt keine vernünftig begründbare Erklärung für solche Haltung.

Wenn wir selbst absehen von der menschlichen, moralischen Seite des Problems: kann ernsthaft ein Zweifel daran aufkommen, dass angesichts der Millionen mit Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreude schaffender Frauen ihre Gleichberechtigung in der Ehe und im Staate eine unabdingbare politische Forderung ist? Wer sich dieser Forderung entgegenstellt, sollte sich prüfen, welche Motive ihn bestimmen. Psychologische Vorurteile und Konkurrenzneid sind oft - unbewusst- die wirklichen Beweggründe. Es ist nicht möglich, an dieser Stelle zu den einzelnen Änderungen kritisch Stellung zu nehmen, die die Angleichung der geltenden Gesetze an den Art. 3 erfordert. Das Bundesjustizministerium hat eine "Denkschrift" vorgelegt, die der allgemeinen Diskussion als Grundlage gedient hat. Inzwischen ist der Gesetz-Entwurf nach langen Debatten vom Bundes-Kabinett verabschiedet worden. Er wird nunmehr dem Rechtsausschuss des Bundesrats zugeleitet

werden.

So anerkennenswert die Arbeit ist, die Bundesjustizministerium und Kabinett mit der Vorlage des Entwurfes und seiner Erörterung bisher geleistet haben, so sind doch von verschiedenen Seiten u.a. vom 38. Deutschen Juristentag und von der "Vereinigung weiblicher Juristen" Kritiken und Einwände erhoben worden, die nicht übergangen werden dürfen. Dies um so weniger, als das Bundeskabinett u.a. ein Kernstück der Familienrechtsreform unbegreiflicherweise verworfen hat. § 1354 BGB, der bisher die Entscheidungsgewalt des Mannes in allen ehelichen Angelegenheiten vorsah, sollte nach dem Vorschlag des 38. Deutschen Juristentages dahin geändert werden: "Vater und Mutter üben die elterliche Gewalt gemeinschaftlich aus". Während "Denkschrift" und Gesetzentwurf die ersatzlose Streichung des § 1354 vorsahen, hat die Mehrheit des Kabinetts die Streichung abgelehnt. Entscheidungen über gemeinsame Angelegenheiten sollen vielmehr im Allgemeinen von den Ehegatten zusammen getroffen werden; kommt allerdings eine Einigung nicht zustande, so gibt - nach dem Willen des Kabinetts - die Entscheidung des Ehemannes den Ausschlag.

Es ist tief bedauerlich, dass im Kabinett keine konstruktive Lösung für den Fall gefunden wurde, in denen die Ehegatten zu keiner Verständigung kommen. Der oft gemachte Vorschlag, in solchen Fällen den Vormundschaftsrichter entscheiden zu lassen, wurde abgelehnt. Aber heisst es nicht das tiefste Wesen der Gleichberechtigung verkennen, wenn - genau wie dies im alten und veralteten Familienrecht des BGB geschah - bei Meinungsverschiedenheiten in jedem Falle die Meinung des Mannes den Ausschlag gibt?

Liegt nicht darin die gleiche Diskriminierung, die aus unserem Rechtssystem zu entfernen Sinn und Zweck der Familienrechtsreform ist? Weite Kreise sind der Ueberzeugung, dass diese Bestimmung gegen den Art. 3 des Bonner Grundgesetzes verstösst und also verfassungswidrig ist. Ob dem so ist, darüber wird u.U. das höchste Verfassungsgericht des Bundes urteilen müssen, wenn diese Bestimmung wirklich Gesetz werden sollte.

Wir Frauen aber, die zur Familienrechts-Reform ein freudiges "Ja" sagen, mahnen unsere Gesetzgeber: Nur die Reform des Familienrechts entspricht dem Art. 3 des Grundgesetzes, die auch den Geist der Gleichheit atmet.

Nora Platiel